

Richtlinien zur Förderung von Forschung an der Hochschule Osnabrück

beschlossen vom Präsidium der HS Osnabrück am 04.09.2013, veröffentlicht am 06.09.2013

1 Grundsätzliches zur Forschungsförderung

Die vorhandene Infrastruktur der Hochschule ermöglicht es, Forschungsvorhaben durchzuführen. Die Hochschule unterstützt die Wahrnehmung von Forschungsaufgaben durch folgende Fördermaßnahmen:

- Ermäßigung der Lehrverpflichtung
- Gewährung eines Forschungssemesters
- Vergabe von Forschungsmitteln aus dem Forschungspool der Hochschule Osnabrück

Voraussetzung ist, dass sich das Vorhaben in das Leitbild und Forschungsumfeld der Hochschule/der Fakultät eingliedert.

Den Forschungsvorhaben können Anregungen aus der Praxis oder aus laufenden Forschungsarbeiten zugrunde liegen, wobei die Projektideen von einzelnen Personen oder Gruppen stammen können.

Innerhalb der Hochschulleitung ist die Vizepräsidentin/der Vizepräsident Forschung und Transfer (VP F&T) zuständig für Fragen der Forschungsförderung. Sie/er berichtet innerhalb des Präsidiums regelmäßig über die Entwicklung seines Geschäftsbereichs insbesondere über die Maßnahmen zur Forschungsförderung an der Hochschule Osnabrück.

2 Ermäßigung der Lehrverpflichtung

2.1 Allgemeine Voraussetzungen

Nach § 9 Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) kann die Hochschulleitung die Lehrverpflichtung auf Antrag u.a. für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben um bis zu acht SWS ermäßigen.

Antragsberechtigt sind Professorinnen und Professoren der Hochschule Osnabrück. Der Antrag soll die folgenden Angaben enthalten:

- Vorstellung des Vorhabens bzw. der Fragestellung (Umfang max. 1500 Zeichen)
- Zeitplan für die Durchführung des Vorhabens
- Beabsichtigte Form der Berichtserstattung über das Ergebnis
- Volumen der beantragten Freistellung und Verteilung auf die einzelnen Semester

Als freistellungsfähige Vorhaben kommt auch die Erarbeitung von Veröffentlichungen, Tagungsbeiträgen o.ä. in Frage. Soweit Vorhaben bereits in Förderanträgen dargestellt wurden (AGIP, BMBF, DFG etc.), kann auf den Antrag Bezug genommen werden.

2.2 Verfahren

Über die Ermäßigung der Lehrverpflichtung entscheidet das Präsidium. Anträge sind an die Dekanin/den Dekan zu richten, die/der die Zustimmung der zuständigen Studiendekanin/des zuständigen Studiendekans und des Fakultätsrates einholt und dann den Antrag zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung an VP F&T weiterleitet.

2.3 Entscheidungskriterien

Die Ermäßigung der Lehrverpflichtung setzt voraus, dass die Lehre gesichert ist. Die Lehre ist gesichert, wenn nach dem Votum der Studiendekanin oder des Studiendekans Lehrveranstaltungen

- ersatzlos ausfallen können (Verteilung der Studierenden auf Parallelveranstaltungen oder auf Veranstaltung im Folgesemester)
- von Lehrbeauftragten übernommen werden
- im Rahmen eines Ausgleichs gemäß § 10 Absatz 2 Nr. 2 LVVO von anderen Lehrenden der Lehreinheit übernommen werden
- von der antragstellenden Person trotz Ermäßigung der Lehrverpflichtung abgehalten werden, das so entstehende SWS-Guthaben aber in den folgenden drei Semestern abgebaut werden kann oder abgegolten wird.

Die Ermäßigung der Lehrverpflichtung werden vorrangig Vorhaben berücksichtigt, die

- im Zusammenhang mit von den Fakultäten definierten Leistungsschwerpunkten stehen
- sich in eine mittelfristige Planung mehrerer Lehrender unter gegenseitigen Ausgleich der Lehrverpflichtung gemäß § 10 Absatz 2 Nr. 2 LVVO einfügen
- einen substantiellen Beitrag zur Finanzierung der Infrastruktur der Hochschule durch Einwerbung von Drittmitteln leisten.

3 Antragsverfahren zur Gewährung eines Forschungssemesters

Nach § 24 Abs. 3, NHG besteht u.a. die Möglichkeit, für ein Semester ganz oder teilweise von der Lehre freigestellt zu werden (Forschungssemester).

Ein Forschungssemester kann von Angehörigen der Professorengruppe erstmals nach acht Semestern ununterbrochener Lehrtätigkeit beantragt werden. Zwischen zwei Forschungssemestern soll mindestens ein Zeitraum von acht Semestern liegen. Für das Verfahren und die Entscheidung gilt Ziffer 2 sinngemäß.

Die Anträge sollen spätestens zum 31. Oktober eines jeden Jahres für ein Forschungssemester im folgenden Sommersemester und spätestens zum 31. März eines jeden Jahres für ein Forschungssemester im folgenden Wintersemester bei VP F&T vorliegen.

Über die Gewährung eines Forschungssemesters entscheidet das Präsidium. Anträge sind an die Dekanin/den Dekan zu richten, die/der die Zustimmung der zuständigen Studiendekanin/des zuständigen Studiendekans und des Fakultätsrates einholt und dann den Antrag Gewährung eines Forschungssemesters an VP F&T weiterleitet.

4 Antragsverfahren zur Vergabe von Forschungsmitteln aus dem Forschungspool der Hochschule Osnabrück

Falls Forschungsvorhaben mit der an der Hochschule Osnabrück zur Verfügung stehenden Ausstattung nicht durchzuführen sind, muss die Finanzierung dieser Vorhaben in der Regel aus Drittmitteln (z.B. Unternehmen, EU, BMBF, DFG, AGIP,...) erfolgen.

Bestehen Finanzierungslücken bei der Vorbereitung, beim Start oder der Durchführung solcher Forschungsvorhaben, so besteht unter den unten festgelegten Bedingungen die Möglichkeit, Personalmittel und projektbezogene Sachmittel in begrenztem Umfang aus dem Forschungspool der Hochschule Osnabrück bereitzustellen. Mittel aus dem Forschungspool sind

dabei kein Ersatz für fehlende Budgetmittel bei der Weiterentwicklung der Ausstattung der Fakultäten und entsprechenden Einrichtungen. Die Fördersumme ist auf 30.000 EUR begrenzt. Den Jahresetat des Forschungspools legt das Präsidium im Rahmen der Haushaltsberatung fest.

4.1 Allgemeine Voraussetzungen

Antragsberechtigt sind Professorinnen und Professoren der Hochschule Osnabrück. Im Vorfeld der Antragerstellung sollte Kontakt mit VP F&T aufgenommen werden, um eventuell noch offene Fragen zu klären und die Erfolgsaussichten eines Antrages abzuschätzen.

4.2 Mitwirkung der Fakultät

Anträge sind über das Dekanat an VP F&T zu richten. Die Anträge müssen vor dem Einreichen den Kolleginnen und Kollegen im Arbeitsumfeld bekannt gemacht sein. Das Dekanat stellt in einer Stellungnahme dar, in welcher Weise die Fakultät das Vorhaben fördert und wie sich das Projekt in das Forschungsumfeld der Fakultät einfügt.

4.3 Antragsform

Die Anträge sind nach dem beiliegenden Antragsmuster (s. Anlage) vorzulegen. Das Antragsmuster kann auch im OSCA unter Forschung abgerufen werden. Dem Antrag ist die Stellungnahme des Dekanats beizufügen (s. 4.2).

4.4 Termine

Anträge sind dem VP F&T zum 31. Mai und zum 31. Oktober eines jeden Jahres vorzulegen.

4.5 Gutachten

Zur fachlichen Beurteilung des gestellten Antrags kann VP F&T einen internen oder externen Gutachter einschalten. Der Name des Gutachters wird nicht bekannt gegeben.

4.6 Kriterien für die Förderung von Vorhaben durch den Forschungspool

- Vorlaufkosten der Akquisitionsphase für Drittmittelvorhaben können aus den erwarteten Einnahmen nicht gedeckt werden.
- Die Einwerbung von Drittmitteln setzt den Einsatz zusätzlicher Mittel der Hochschule voraus.
- Drittmittelfinanziertes Personal soll zum Erhalt des Know-Hows bis zu einem drittmittelfinanzierten Folgeprojekt weiterbeschäftigt werden.
- FuE-Vorhaben/Projekt verfolgt eine klar umrissene, konkrete Aufgabenstellung.
- Ziel des FuE-Vorhabens/Projekt ist in einem festgelegten Zeitraum zu erreichen.
- Für das FuE-Vorhaben/Projekt liegt ein nachvollziehbares Budget für den erforderlichen personellen und sächlichen Bedarf vor.
- FuE-Vorhaben/Projekt knüpft an den neuesten Stand der Forschung / Technik an.
- FuE-Vorhaben/Projekt fördert die Kontakte zu in-/ausländischen Hochschulen/Institutionen (auch Teilnahme an internationalen Kongressen mit eigenem Beitrag).
- FuE-Vorhaben/Projekt lässt positive Auswirkungen auf die Lehre des Antragstellers erwarten.
- FuE-Vorhaben/Projekt fördert Technologie- und Wissenstransfer.
- FuE-Vorhaben/Projekt fördert „nachhaltige“ Prozesse und Entwicklungen.

- FuE-Vorhaben/Projekt fördert die Gender- und Diversityaktivitäten der Hochschule.

Erstanträge von Neuberufenen (weniger als 3 Jahre an der Hochschule Osnabrück tätig) werden vorrangig bewilligt.

4.7 Bescheid

Innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages bzw. des Gutachtens entscheidet VP F&T nach Beratung mit den Leitungen der Innovationszentren „Internationalität“, „Gender und Diversity“ und „Offene Hochschule“ über eine mögliche Förderung. Dies geschieht in der Regel nach Rücksprache mit dem Antragsteller auf Basis der Rahmenbedingungen, der festgelegten Kriterien, des ggf. vorliegenden Gutachtens und der vorhandenen Mittel. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Ablehnungen werden auf Wunsch mündlich begründet.

Hält die Antragstellerin/der Antragsteller die Ablehnung des Antrages für nicht sachgerecht, legt VP F&T den Antrag zum nächst möglichen Termin dem Präsidium vor. Dieses entscheidet innerhalb von zwei Wochen endgültig und teilt die Entscheidung der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich mit.

4.8 Berichtspflicht

Die Arbeitsergebnisse sollen vom Antragsteller möglichst veröffentlicht werden. In jedem Fall ist dem Vizepräsidenten Forschung und Transfer und dem zuständigen Dekan ein Abschlussbericht über den Projektverlauf, die erzielten Ergebnisse und ein Verwendungsnachweis für die von der Hochschule zur Verfügung gestellten Mittel vorzulegen.

5 Förderung von Doktorandinnen und Doktoranden

Promotionen an der Hochschule Osnabrück sollen i.d.R. eine Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Doktoranden arbeiten oft im Rahmen von drittmittelfinanzierten Projekten, die eine Dauer von zwei Jahren aufweisen. Das verbleibende dritte Jahr kann über hochschuleigene Mittel der Hochschule Osnabrück finanziert werden, wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand sich zuvor nachweislich um externe Drittmittel zur Fortführung des Forschungsprojektes bemüht hat. Die Hochschule Osnabrück stellt für ihre Doktorandinnen und Doktoranden pro Jahr max. bis zu 5 Stellen der Vergütungsgruppe TV-L 13, 50%, zur Verfügung. Die für die Förderung von Doktorandinnen und Doktoranden jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel legt das Präsidium im Rahmen der Haushaltsberatung fest.

5.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die Doktorandin bzw. der Doktorand wird von einer Professorin bzw. einem Professor der Hochschule Osnabrück betreut.

An dem Promotionsvorhaben wird i.d.R. seit zwei Jahren gearbeitet und die Akquisition von externen Drittmitteln zur Weiterfinanzierung des Forschungsvorhabens war nachweislich erfolglos.

Die formale Zulassung zur Promotion an einer kooperierenden Universität liegt vor.

5.2 Termine

Vollständige Anträge sind zum 1. Oktober und zum 1. März eines jeden Jahres zu stellen.

5.3 Antragsform

Das Antragsmuster kann im EU-Hochschulbüro angefordert (eubuero@wt-os.de) oder im OSCA unter dem Punkt Forschung abgerufen werden. Dem Antrag sind folgende Dokumente beizufügen:

- Zulassungsbescheinigung der kooperierenden Universität

- Master- bzw. Diplomurkunde
- Lebenslauf
- Stellungnahme der betreuenden Wissenschaftlerin bzw. des Wissenschaftlers der Hochschule Osnabrück
- ggf. Abschlussbericht des Forschungsprojektes aus dem eine bisherige Finanzierung erfolgte

5.4 Gutachten

Zur fachlichen Beurteilung des gestellten Antrags kann VP F&T einen internen oder externen Gutachter einschalten. Der Name des Gutachters wird nicht bekannt gegeben.

5.5 Kriterien zu Erlangung der Förderung

- Die allgemeinen Voraussetzungen (5.1) müssen erfüllt sein.
- Der Antrag einschließlich aller Anlagen muss vollständig und aussagekräftig sein. Die Darstellung des Forschungsvorhabens und der Zeitplan sind realistisch aufeinander abgestimmt.
- Besondere Berücksichtigung finden Vorhaben, die interdisziplinär angelegt sind und die im Kontext mit den Masterstudiengängen und/oder den Forschungsschwerpunkten der Hochschule Osnabrück bearbeitet werden. Internationalität kann ein weiteres positives Bewertungsmerkmal sein.
- Promotionsvorhaben von Frauen werden besonders berücksichtigt.
- Vor einer Antragstellung soll eine Beratung durch den Ansprechpartner des Promotionskollegs bzw. des EU-Hochschulbüros erfolgen.

5.6 Bescheid

Innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages bzw. des Gutachtens entscheidet der VP F&T nach Beratung mit den Leitungen der Innovationszentren „Internationalität“, „Gender und Diversity“ und „Offene Hochschule“ über eine mögliche Förderung. Dies geschieht in der Regel nach Rücksprache mit dem Antragsteller auf Basis der Rahmenbedingungen, der festgelegten Kriterien, des ggf. vorliegenden Gutachtens und der vorhandenen Mittel. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Ablehnungen werden auf Wunsch mündlich begründet.

Hält die Antragstellerin/der Antragsteller die Ablehnung des Antrages für nicht sachgerecht, legt VP F&T den Antrag zum nächst möglichen Termin dem Präsidium vor. Dieses entscheidet innerhalb von zwei Wochen endgültig und teilt die Entscheidung der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich mit.

5.7 Berichtspflicht

Die Doktorandin bzw. der Doktorand berichtet schriftlich nach 12 Monaten über den Fortschritt des Dissertationsvorhabens unter besonderer Berücksichtigung des Zeit- und Arbeitsplans.

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Anlage 1 - Antragsmuster zur Bereitstellung von Projektfördermitteln aus dem Forschungspool

Anlage 2 - Antragsmuster zur Förderung eines Promotionsvorhabens durch die Hochschule Osnabrück